Satzung der Hegegemeinschaft Rot- und Damwild "Göldenitzer Einstand"

§ 1 Name, Grenzen und Größe

(1) Die im Folgenden in Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden gemäß § 10 LjagdG eine Hegegemeinschaft zur Bewirtschaftung der Wildarten Rot- und Damwild innerhalb des Gebietes der Hegegemeinschaft. Die Hegegemeinschaft führt den Namen

" Hegegemeinschaft Göldenitzer Einstand"

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

- (2) Die festgelegten Grenzen der Hegegemeinschaft sind in einer Karte dargestellt (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 liegen beim Vorstand zur Einsicht vor.
- (3) Die Hegegemeinschaft ist rechtsfähig, sobald sie bei der Jagdbehörde angezeigt und durch die Jagdbehörde anerkannt wurde. Die Anzeige erfolgt durch Übersendung der Satzung.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Die Hegegemeinschaft hat das Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung des Wildes, als Teil der Vielfalt der heimischen Natur, in der überregionalen Umwelt zu leisten.
- (2) Die Hegegemeinschaft bezweckt mit dem flächendeckenden Zusammenschluss der als Anlage zu § 1 dargestellten Gebiete, insbesondere eine großflächige Hege des Rot- und Damwildes in seinen artengerechten Lebensräumen.
- (3) Grundlage für die Bewirtschaftung der Wildbestände bildet die jeweils gültige Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Ergänzend werden, den Örtlichen Verhältnissen angepasste, Regeln zur Wildbewirtschaftung aufgestellt.

Insbesondere verfolgt die Hegegemeinschaft folgende Ziele:

- 1. die Herstellung und die Erhaltung von gesunden, altersklassenmäßig ausgewogenen und der Kapazität der artgerechten Lebensräume angepassten Wildbestände.
- 2. die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Rot- und Damwildes.
- 3. die Förderung möglichst gleichmäßiger Verteilung der Wildbestände in den artgerechten Lebensräumen,
- 4. die Begrenzung der Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald auf ein tragbares Maß und
- 5. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landespflege in Einklang zu bringen.
- (4) Die Hegegemeinschaft stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen

- sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit,
- 2. die Ermittlung der Rot- und Damwildbestände und die Aufstellung von flächendeckenden Abschussplänen,
- 3. die Überwachung der Abschüsse nach Altersklassen und der Kriterien der Wildbewirtschaftung,
- 4. die Kontrolle und Darstellung der Streckenergebnisse, die Regelung des körperlichen Nachweises sowie die Bewertung der Trophäen und die Durchführung von Trophäenschauen,
- 5. die Förderung der Zusammenarbeit und der Fortbildung der Jäger und
- 6. die Durchsetzung von geeigneten Wildfolgevereinbarungen im Territorium der Hegegemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaft/Stimmrecht

(1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind:

1. in gemeinschaftlichen Jagdbezirken

- a. der Pächter, bei Pächtergemeinschaften jeder Pächter, wobei die Pächtergemeinschaft nur insgesamt eine Stimme entsprechend der gepachteten Fläche hat,
- b. bei Nichtverpachtung, die Jagdgenossenschaft, die durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten wird.

2. in Eigenjagdbezirken

- a. der Pächter, bei Pächtergemeinschaften jeder Pächter, wobei die Pächtergemeinschaft nur insgesamt eine Stimme entsprechend der gepachteten Fläche hat.
- b. der Benannte, bei mehreren Personen jeder Benannte, wobei die Gemeinschaft nur insgesamt eine Stimme entsprechend der Fläche hat,
- c. bei Nichtverpachtung der Inhaber, wobei mehrere Inhaber nur insgesamt eine Stimme entsprechend der Fläche haben.
- 3. das Land bzw. die Landesforstanstalt für die jeweiligen Verwaltungsjagdbezirke des Landes und der Landesforstanstalt, die durch die Leiter der Forstämter vertreten werden,
- 4. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Verwaltungsjagdbezirke des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und ggf. der Eigenjagdbezirke anderer Rechtsträger soweit die Aufgabe des Jagdbetriebes an diese übertragen worden ist, vertreten durch die jeweils beauftragten Beschäftigten der Bundesforst.

Auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können auch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis Mitglieder sein. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung für den betreffenden Jagdbezirk unter Mitteilung der Fläche und ggf. des/der Jagdausübungsberechtigten erworben.

- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere beratende Mitglieder, die in dem Gebiet der Hegegemeinschaft jagen oder sonstige, die Wildhege berührende Interessen vertreten, in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Alle Mitglieder werden in einem aktuell zu haltendem Verzeichnis geführt (Anlage 3),
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. bei Verlust der Eigenschaft gemäß Abs. 1,
 - 2. durch Tod,
 - 3. durch schriftliche Kündigung,
 - 4. durch eine vom Vorstand ausgesprochene Kündigung nach Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - 5. durch einen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Kündigung wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Jagdjahres wirksam. Ein Ausschluss wird sofort mit Zugang des entsprechenden Beschlusses wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - 2. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Arbeit der Hegegemeinschaft zu unterbreiten,
 - 3. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, das Mitgliederverzeichnis und die Planungsunterlagen der Hegegemeinschaft einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 1. das Ziel, den Zweck und die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen,
 - 2. die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Hegegemeinschaft anzuerkennen und umzusetzen,
 - 3. mit allen Trophäen des in seinem Jagdbezirk erlegten Rot- und Damwildes an den Trophäenschauen der Hegegemeinschaft teilzunehmen und diese bewerten zu lassen,
 - 4. den frischen Wildkörper mit Trophäe aller in seinem Jagdbezirk erlegten männlichen und weiblichen Stücke Rot- und Damwild einem Mitglied des Vorstandes, oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied, vorzuzeigen,
 - 5. seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Hegegemeinschaft zu erfüllen.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. den Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hegegemeinschaft. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - 2. der Beschluss über die Satzung und deren Änderung,
 - 3. der Beschluss über die Hegerichtlinie im Rahmen der jeweiligen Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes,
 - 4. die Beratung und der Beschluss des Gesamtabschussplanes und dessen Handhabung,
 - 5. der Beschluss über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben (§14),
 - 6. der Beschluss über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Kosten,
 - 7. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahre zu wählen sind.
 - 8. die Beschlüsse über den körperlichen Nachweis und die Durchführung von Trophäenschauen,
 - 9. der Beschluss zu Anträgen von Mitgliedern,
 - 10. der Beschluss zur Aufnahme und Kündigung von beratenden Mitgliedern und
 - 11. der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft im Benehmen mit der Jagdbehörde.

§ 7 Einberufung, Vorsitz, Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich oder nach schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt über die vereinseigene Internetseite (<u>www.goeldenitzereinstand.de</u>). Zusätzlich kann sie per E-Mail sowie im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes (Versammlungsführer).
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die folgende Angaben enthalten muss:
 - 1. den Ort und den Tag der Versammlung,
 - 2. die Tagesordnung,
 - 3. die Zahl der Anwesenden und die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie
 - 4. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Eine Vertretung der Mitglieder und/oder Jagdbezirke aufgrund schriftlicher Vollmacht ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (4) Die Beschlüsse zur Hegerichtlinie und zur Abschussdurchführung gelten für das gesamte Territorium der Hegegemeinschaft, solange der Grundsatz der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden nicht aufgehoben wurde.

§ 8a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

In diesem Fall sind die Beschlussvorlagen allen Mitgliedern zu übersenden und ihnen eine Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen, innerhalb welcher sie schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Abstimmung/Stimmabgabe

- (1) Die Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung über eine Zählkarte, es sei denn, 10 Mitglieder fordern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eine geheime Abstimmung.
- (2) Die Zählkarten werden zu Beginn der Mitgliederversammlung an die anwesenden Mitglieder ausgegeben. Auf der Zählkarte ist mindestens der jeweilige Jagdbezirk und die Fläche angegeben.
- (3) Jeder Jagdbezirk hat eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:
 - 1. dem Vorsitzenden.
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. mindestens zwei Beisitzern und
 - 4. dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand kann als beratendes Organ einen Beirat berufen, der berechtigt ist, Beschlussanträge für die Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung mit doppelter Stimmenmehrheit. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt sein Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl aus und ist ehrenamtlich tätig,
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus seinem Amt aus, übernimmt ein anderes, vom Vorstand zu wählendes, Vorstandsmitglied oder Mitglied dessen Amt bis zur Neuwahl. Eine Neuwahl hat unter Einhaltung der Ladungsfristen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Personenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Kalendertagen geladen.
- Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Hegegemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand

vertreten. Der Vorstand wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei andere Vorstandsmitglieder zusammen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand sorgt für die laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder nach Beschluss, der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf Andere übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - 2. die Anträge zur Aufnahme und Ausschluss/Austritt von Mitgliedern entgegenzunehmen,
 - 3. die Erarbeitung von Beschlussvorlagen,
 - 4. die Vorbereitung der Abschussplanung,
 - 5. die Erarbeitung von Entwürfen der Hegerichtlinie,
 - 6. die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne,
 - 7. die Maßnahmen zur Einhaltung von Abschusskriterien und zur Kontrolle der Altersbestimmung am erlegten Wild festzulegen und
 - 8. den frischen Wildkörper mit Trophäe der erlegten männlichen und weiblichen Stücke Rot- und Damwild, in Augenschein zu nehmen.

§ 12 Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft

- (1) Der Abschussplan wird im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt.
- (2) Zur Beschlussfassung über den Abschussplan der Hegegemeinschaft werden neben den Mitgliedern auch die zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdvorsteher der JG und die zur Hegegemeinschaft gehörenden Besitzer der Eigenjagdbezirke eingeladen.
- (3) Der Gesamtabschussplan wird der zuständigen Behörde zur Anzeige vorgelegt.
- (4) Abschussbegrenzungen werden in der Hegerichtlinie geregelt.
- (5) Für die Erlegung des Rot- und Damwildes in der Hegegemeinschaft gilt das Solidarprinzip, um allen Mitgliedern die Erlegung von Trophäenträgern zu ermöglichen.

§ 13 Einnahmen, Ausgaben und Verwendung der Mittel bei Auflösung

- (1) Zur Bestreitung von Sachausgaben kann jährlich von den Mitgliedern ein Kostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Verwendung der Mittel sind für die Erfüllung des Zwecks der Hegegemeinschaft sparsam einzusetzen. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Verauslagte Mittel für die Erfüllung von satzungsmäßigen Aufgaben werden den Mitgliedern und dem Vorstand erstattet.

- (3) Die Hegegemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie verwendet die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (4) Im Falle der Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand für die Wildhege zu verwenden und dafür einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Einmal im Jahr ist über die Verwendung der finanziellen Mittel in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung (u.a. die Wildbewirtschaftungsrichtlinien und die Hegerichtlinie) oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Gleiches gilt bei der Erlegung von Rot- und Damwild entgegen der in der Hegerichtlinie festgelegten Kriterien (Erlegung in der Schonklasse).

Die Maßnahmen sind vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (2) Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, kann durch die Mitgliederversammlung ein Ausschluss aus der Hegegemeinschaft, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, beschlossen werden. Wird ein Ausschluss beschlossen muss gleichzeitig auch festgelegt werden ob und ab wann eine erneute Mitgliedschaft erworben werden kann.
- (3) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz sowie anderer Gesetze bleiben unberührt.

§15 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich für die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 16 Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Jagdbehörde.
- (2) Die Hegegemeinschaft zeigt der Jagdbehörde die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse gemäß § 8 und die Durchführung von Trophäenschauen an.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 17. September

2021 in Kraft.

Hegegemeinschaft Rot- & Damwild Göldenitzer Einstand

Vorsitzender: Roland Schneider Groten Enn 17a · 18109 Rostock Mobil: 0171 - 2 23 90 87

Roland Schneider

Burkhard Kupatz

Marie Luise Maack

Karsten Mau

Rainer Dygatz

Heiko Kähler

Die Satzung Wurde gemäß § 10 Abs. 5 Gapers
N-V angezeigt.
Bad Doberan, den 22. 10. 2021

if. Byotenber